Amtliche Bekanntmachung

85 K 1/26

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12.01.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Flingern, Blatt 18988,
BV lfd. Nr. 1
130/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße 90, 92, Walter-Eucken-Straße 113, 115, 117, Größe: 2.929 m²
sowie
Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße 94, 96, 98, Walter-Eucken-Straße 111, Größe: 2.586 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss des Hauses 7.15 nebst Keller

Teileigentumsgrundbuch von Flingern, Blatt 19066,
BV lfd. Nr. 1
1/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße 90, 92, Walter-Eucken-Straße 113, 115, 117, Größe: 2.929 m²
sowie
Gemarkung Flingern, Flur 11, Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche, Röpkestraße 94, 96, 98, Walter-Eucken-Straße 111, Größe: 2.586 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. P 50 gekennzeichneten PKW-Stellplatz in der Tiefgarage

versteigert werden.

Eigentumswohnung in Düsseldorf-Flingern-Nord, Röpkestraße 94,

1. Obergeschoss, 4 Zimmer, Küche, Diele, Wannenbad, 2 Bäder, Ankleide, Balkon, Kellerraum

Wohnfläche rund ca. 120 m², Baujahr 2019; sowie ein Tiefgaragen-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

530.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Flingern Blatt 18988,
 lfd. Nr. 1 510.000,00 €
- Gemarkung Flingern Blatt 19066,
 lfd. Nr. 1 20.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.